

Ferrari, F.: Sur la conduite à tenir dans les cas de perforation utérine au cours du curettage. (Verhaltungsmaßregeln für den Fall der Uterusperforation im Verlauf einer Curettage.) Bull. Soc. nat. Chir. Paris **60**, 752—757 (1934).

Verf. berichtet über 7 Uterusperforationen, von denen 6 nach einer Fehlgeburt entstanden waren. 2 mal war mit der Curette, 4 mal mit dem Hegar perforiert worden, 3 mal war die Cervix aufgeplatzt, wobei einmal, wie der nachtastende Finger ergab, das hintere Blatt des Lig. lat. zerrissen war. Alle 6 Fälle wurden konservativ behandelt und geheilt. Der 7. Fall betrifft eine Uterusperforation mit dem Finger bei der Entfernung eines zurückgebliebenen Placentarestes, sofort anschließende Operation, die Patientin starb aber im Shock. In einem letzten Fall, der eine Uterusperforation im 4. Schwangerschaftsmonat bei Abtreibungsversuchen erlitten hatte, starb die Patientin trotz der Exstirpation des Uterus an Peritonitis. Aus diesen Erfahrungen zieht Verf. folgende Folgerungen. Man muß die Perforationen beim Abort trennen von solchen nach einer Geburt. Die 1. Gruppe wird konservativ behandelt, wenn sie nicht infiziert ist. Bei bestehenden Infektionen sollte der Uterus entfernt werden. Wenn die Perforation im Bereich der Cervix sitzt, würde Verf. trotz seiner guten Erfahrungen mit der konservativen Behandlung doch lieber zur Operation raten. Dasselbe gilt für aseptische Perforationen jenseits des 4. Schwangerschaftsmonates. Die Perforationen im Wochenbett verlangen auf jeden Fall operatives Eingreifen. Die abdominale Uterus-exstirpation wird der vaginalen vorgezogen. Gaudier (Lille) berichtet ebenfalls über 5 Perforationen, die er konservativ behandelt hat, mit Eisblase, Opium, da sie in der Klinik unter aseptischen Kautelen passiert waren. Er fordert aber genaue Überwachung dieser Patientinnen, um rechtzeitig eingreifen zu können. Bei außerhalb der Klinik eingetretenen Perforationen verlangt er die Operation, und zwar die Entfernung des Uterus, wenn er noch nicht vollständig entleert ist. Proust teilt 2 Fälle von Brouet mit, von denen einer eine Perforation mit schweren Darmverletzungen und Abriß des Sigmas von seinem Mesocolon betrifft, der andere eine anscheinend durch einen Laminariastift zustande gekommene Perforation, die durch Totalexstirpation geheilt wurde.

Frommolt (Halle a. d. S.).

Erbbiologie und Eugenik.

Gruber, Georg B.: Zur Vererbungsfrage im Fall der Mißbildungen. Ein Fortbildungsvortrag. (Path. Inst., Univ. Göttingen.) Med. Klin. 1934 I, 533—537.

An der Hand einer Reihe von am häufigsten beobachteter Mißbildungen: Polydaktylie, Syndaktylie, Brachydaktylie, Mißbildungen des Schädels, kongenitale Hüftgelenkluxation, Klumpfuß, Spina bifida und Verbindung dieser Mißbildungen mit anderen zeigt Verf., daß für eine Reihe der Mißbildungen mit Wahrscheinlichkeit, für einige sogar mit Sicherheit eine Vererbarkeit behauptet werden darf. Ein genaues Studium dieser Frage läßt einen Gewinn für erbbiologische Fragestellung erhoffen.

Marx (Prag).

Katznel'son, A.: Zur Frage der Heredität bei völliger Farbenblindheit (Achromatopsie). Sovet. Vestn. Oftalm. 3, 354—360 (1933) [Russisch].

Verf. berichtet über 2 Familien. Die Eltern der Kranken waren stets gesund, ebenso auch die Kinder der Kranken. Von 10 Geschwistern der 1. Familie litten 3 an der Anomalie, die mit Myopie und myopischem Astigmatismus einherging. In der 2. Familie war in der 1. Generation 1 von 5, in der 2. Generation 1 von 11 Geschwistern farbenblind. Auffallend war die hohe Sterblichkeit in beiden Familien: in der 1. Familie starben von 19 Kindern zweier Generationen 11, in der 2. Familie 9 von 15 Kindern im frühen Kindesalter, die meisten an angeborener Lebensschwäche. Auf diesen Umstand weist Verf. besonders hin. Die vollständige Farbenblindheit vererbt sich unzweifelhaft recessiv.

Jagdhold (Dresden).^{oo}

Pannhorst, R.: Die erbliche Diabetesanlage. (46. Kongr., Wiesbaden, Sitzg. v. 9. bis 12. IV. 1934.) Verh. dtsch. Ges. inn. Med. 101—103 (1934).

Von 4 zweieiigen Zwillingspaaren verhielten sich 2 bezüglich Diabetes konkordant,

2 diskordant. 2 zweieiige Zwillingspaare aus der Verwandtschaft von Diabetikern verhielten sich bezüglich des Nichtvorhandenseins einer Störung im Zuckerstoffwechsel konkordant. 1 eineiiges Zwillingpaar, bei dem die Eineiigkeit durch Ähnlichkeitsdiagnose auf Grund von Photos festgestellt wurde, verhielt sich diskordant: bei dem älteren Zwilling bestand ein schwerer, seit Jahren unerkannter Diabetes, bei dem Partner fand sich keinerlei Hinweis auf eine Störung des Kohlehydratstoffwechsels; das gleichzeitige Bestehen einer seropositiven Lues bei dem zuckerkranken Partner wird zur Erklärung des diskordanten Verhaltens zu Hilfe genommen. Bei 500 Patienten des ersten deutschen Diabetikerheims in Garz auf Rügen fand sich in 25% der Fälle heredofamiliäres Auftreten von Diabetes. Unter 216 Diabetikern fanden sich 4 Fälle von direktem konjugalem Diabetes (beide Ehepartner zuckerkrank) und 8 Fälle von indirektem konjugalem Diabetes (1 Ehepartner Diabetiker, der andere Partner familiär belastet). Verf. kommt zu folgenden rassenhygienischen Schlüssen: bei konjugalem Diabetes soll sterilisiert werden, hingegen nicht in Fällen, bei denen nur 1 Partner zuckerkrank ist. Nach einer Statistik des Verf. wären bei Sterilität der Diabetiker, die im Jahre 1933 im Garzer Heim behandelt wurden (216 Fälle), 147 gesunde männliche und 100 gesunde weibliche Nachkommen und demgegenüber nur 3 männliche und 1 weiblicher Diabetiker bisher nicht geboren worden. *K. Thums* (München).^{oo}

Kranz, Heinrich: Das Kriminalitätsbiogramm von Zwillingen. Eine methodische Bemerkung. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Breslau.*) *Z. Morph. u. Anthropol.* **34**, 187—190 (1934).

Verf. bedient sich zur schematisch-tabellarischen, übersichtlichen Darstellung der kriminellen Laufbahn von Zwillingen der Methode des sog. Kriminalitätsbiogramms: Links werden auf einer Vertikalen von unten nach oben aufsteigend die Lebensjahre eingetragen, in denen einer oder beide Zwillinge eine strafbare Handlung begingen; unten werden auf einer horizontalen Linie die Deliktsarten eingetragen. An dem Schnittpunkt von Lebensalter und Deliktsart kommt dann für jeden Paarling das ihn bezeichnende Symbol, etwa für Paarling 1 ein ausgefüllter, für Paarling 2 ein leerer Kreis. Dazu kommen noch einzelne nähere Hinweise: sind mehrere Delikte in einem Verfahren abgeurteilt worden, so werden sie durch eine gestrichelte Linie verbunden. Das Strafmaß wird hinter jede Beurteilung durch eine abgekürzte Bezeichnung dazugesetzt. Sind die Zwillinge im selben Verfahren, wegen derselben Delikte bestraft, so werden die Symbole an diesen Stellen mit der gleichen Anzahl von Unterstreichungen markiert. Für die Vorbereitung der statistischen Berechnungen über eine größere Zahl von Zwillingspaaren und zur weiteren Veranschaulichung des Gesamtverhaltens ist dann noch jedem Biogramm eine Zusammenfassung in der Form hinzuzufügen, daß die Deliktsarten noch einmal einander gegenübergestellt werden mit der Angabe, wie oft eine Bestrafung deswegen vorkam und wie hoch die Gesamtstrafen waren. Hierin liegt gleichzeitig der Querschnitt eines solchen kriminellen Lebens vor uns, für jeden Paarling gesondert und im Vergleich der beiden Paarlinge. *K. Thums.*^{oo}

Bleuler, E.: Vererbung erworbener psychischer Eigenschaften? *Wien. med. Wschr.* **1934 I**, 705—707 u. 740—743.

Aus Erfahrungen, die bei einzelnen Hunderassen, so insbesondere beim Bernhardinerhunde, gewonnen wurden, wird gefolgert, daß nicht nur die allgemeine Disposition in einer Richtung zu handeln, sondern auch geradezu die eigentliche Betätigung eines anerzogenen Instinktes in allen ihren konkreten Einzelheiten (wie z. B. das Rettungswerk des Bernhardinerhundes) vererbt werden kann. *v. Neureiter* (Riga).

Rodenwaldt, Ernst: Vom Seelenkonflikt des Mischlings. *Z. Morph. u. Anthropol.* **34**, 364—375 (1934).

Dem Tier, und zwar sowohl dem Haustier als auch dem freilebenden, fehlt ein Instinkt, der vor Inzucht wie vor Vereinigung mit einem Individuum fremder Rasse warnt. Beim Menschen dagegen bestehen in beiden Richtungen mancherlei Schranken, allerdings nicht immer und überall. Verf. fragt, wie es dann komme, wenn wir uns auf

einen Instinkt nicht berufen können, daß Rassenmischung so stark und mit der Gewalt eines ursprünglichen Gefühls abgelehnt und verurteilt wird. Er kommt zum Ergebnis, daß diese Ablehnung nicht auf einer erwiesenen physischen Minderwertigkeit, auch nicht auf minderen biologischen Aussichten der Mischlingsstämme oder im Mängeln des elementaren Materials ihres intellektuellen Vermögens, am ersten wohl noch, aber vorläufig unerwiesen und unanalysiert, in der Neukombination ihrer Charaktereigenschaften beruht. Sicher und in die Augen springend aber sind die unvermeidlichen Folgen der sozialen Isoliertheit des Mischlings, seiner Zwischenstellung und der durch sie bedingten Besonderheiten seiner Persönlichkeitsentwicklung. Verf. führt diese Folgen näher aus. Die Bewertung seitens der Umwelt erzeugt im Mischlingskind einen Minderwertigkeitskomplex, der seinerseits wieder keine gute Basis für eine zielförmig gerichtete Erziehung ist. Solche Kinder werden verzogen und verzärtelt. Das heranwachsende Mischlingskind wird ferner ein Mensch der Kompensationen und Überkompensationen. Insbesondere der sensitive schizothyme Mischling trägt schwer an der Tragik seiner Lage. Nichts geschieht beim Mischling mit der gelassenen Selbstverständlichkeit des Menschen homogener Abstammung. In alle menschliche Beziehungen, selbst in die eigene Familie dringt das Resentiment störend ein; in den harmlosesten Äußerungen sucht und findet der Mischling die Mißachtung, die oft gar nicht vorhanden ist, die er aber voraussetzt. Die Fesselung des Seelenlebens an den persönlichen Daseinskonflikt hindert den Mischling am freien Erkennen größerer Zusammenhänge. Nur da, wo die wirtschaftliche und politische Lage es zuläßt, Mischlingsgruppen, sei es auch nur solche kleinen Ausmaßes, in Sondergruppen zusammenzuschließen, wird ihnen ein großer Teil ihrer Lebenstragik abgenommen und ihnen in den Grenzen ihrer Umwelt eine raschere, freiere und gesunde Entwicklung eröffnet. Rassenmischung ist ein Risiko für jede menschliche Gemeinschaft von der Familie bis zum Nationalstaat, ein Risiko, das der kommenden Generation aufgebürdet wird. Der Mischling wird in ein zwiespältiges Leben hineingeboren.

Meggendorfer (Hamburg).,

Yoshimasu, Shufu: Psychiatrische Indikation der eugenischen Sterilisierung. Race Hyg. (Tokyo) 3, Nr 4/5, dtsch. Zusammenfassung 7—10 (1934) [Japanisch].

Verf. gibt ein Eigenreferat über einen Bericht zum Sterilisationsgesetz, das auch in Japan viel besprochen wird. Die Psychiatrie sei bei der Frage der eugenischen Sterilisation der wichtigste Wegweiser, aber eine einwandfreie Erbprognose sei nur für die Huntington'sche Chorea und die „Myoklonusepilepsie“ möglich. Als fundamental wichtig bezeichnet Verf. die Rüdinsche „empirische Erbprognose“, die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines erblichen Merkmals bei einem Individuum durch direkte Feststellung der Häufigkeit in einem statistischen Material. Zu Bedenken soll u. a. der Begriff der Schizophrenie Anlaß geben, an dessen Einheitlichkeit doch weitgehend Zweifel bestünden, so daß einheitliche statistische Erhebungen erschwert sind. Bei der Sterilisation der Manisch-Depressiven müsse man wegen der Gefahr für die etwaigen Hochbegabten in der Familie sehr vorsichtig sein. — Die Sterilisation sei als eine indirekt wirkende kriminalpolitische Maßnahme aufzufassen. Am Schluß bemängelt Verf., daß — nach Fletcher — einzelne Indikationen nicht in ein Gesetz gehörten, da diese sich niemals dauernd gleichbleiben könnten. Beim gegenwärtigen Stande der Vererbungswissenschaft hält Verf. eine zwangsmäßige Sterilisierung für verfrüht und eine Sterilisation ohne Zwang für erfolgreich durchführbar (wogegen ja in anderen Ländern bereits Erfahrungen vorliegen! Ref.).

Hempel (Greifswald).,

Maurer, Georg: Temporäre Sterilisation und Nachkommenschädigung. (Univ.-Frauenklin., München.) Radiol. Rdsch. 3, 20—39 (1934).

Die Deutsche Gesellschaft für Vererbungswissenschaft hat im September 1931 eine Entschließung angenommen, die besagt, „daß die Schädigung der Erbmasse durch Röntgenstrahlen durch eine große Zahl exakter Experimente sichergestellt ist“. Durch Röntgenbestrahlungen der Keimdrüsen, besonders bei der temporären Sterilisierung, erleidet die Erbmasse Schäden, die vielleicht erst in späteren Generationen zum Vorschein kommen. Die Ärzte werden deshalb eindringlich gewarnt. Dem entgegen steht die Entschließung der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde und der Bayer. Gesellschaft für Röntgenologie und Radiologie vom Februar 1932. Es wird darauf hingewiesen, daß obiger Beschuß lediglich auf Grund experimenteller

Untersuchungen an Insekten und Pflanzen gefaßt wurde. Diese Art der Versuche ist aber weder qualitativ noch quantitativ vergleichbar mit der Art der Röntgenbestrahlungen von Menschen. Außerdem würden sich Schwierigkeiten ergeben bezüglich der diagnostischen und therapeutischen Anwendung der Röntgenstrahlen im Bereich der Genitalien. Für die Ärzte wären zivil- und strafrechtliche Konflikte unausbleiblich. Nach Seitz und Wintz bewirken 28% der HED eine temporäre Sterilisation unter Schonung der innersekretorischen Ovarialfunktion. Einige Zeit nach der Bestrahlung sind die Eizellen zwar schon geschädigt, aber noch befruchtungsfähig. Tritt während dieser Zeit eine Schwangerschaft ein, ist eine Schädigung des Kindes sehr wahrscheinlich. Wintz hält deshalb eine Karenzzeit von 4 Monaten für nötig, in der eine Konzeption zu verhüten, bzw. eine Gravidität zu unterbrechen ist. Besteht während der Bestrahlung eine Schwangerschaft, wird die Frucht ebenfalls geschädigt. Es ist aber anzunehmen, daß beim Wiederauftreten der Menses nur gesunde Follikel zur Reife gelangt sind, so daß keine Gefahr für die Nachkommenschaft besteht. Wahrscheinlich sind nur die fast reifen Follikel sehr strahlenempfindlich, während die Primordialfollikel widerstandsfähiger sind und geringe ungünstige Beeinflussung durch den Stoffwechsel ausgleichen können. Verf. berichtet ausführlicher über die Versuche, die für und gegen die Röntgenschädigung der Nachkommen bestrahlter Individuen sprechen. Von den Gegnern der temporären Sterilisierung wird besonders auf die Häufung der Mutationen hingewiesen, die bei der *Drosophila melanogaster* auftraten (Muller). In Hinsicht auf die völlig anderen Art-, Lebens- und Bestrahlungsbedingungen beim Menschen ist mit gefährlichen ähnlichen Erscheinungen kaum zu rechnen. Die Beobachtung an 249 Kindern von Müttern, deren Ovarien bestrahlt wurden, ergibt, daß bei 2% der Fälle schwere angeborene Mißbildungen — eine Trachealstenose, eine doppelseitige Katarakt, drei angeborene Herzfehler — bestanden. Nach Wintz ist das Vorkommen von Mißbildungen im allgemeinen auf 1—2% anzusetzen. In 20% der Fälle bestanden leichte Abweichungen von der Norm, die aber auch bei anderen Kindern in gleicher Weise auftreten können. Es ist wahrscheinlich, daß nicht alle „Strahlenkinder“ erfaßt wurden, besonders, wenn sie gesund sind, denn pathologisch veränderte Kinder kommen leichter in Beobachtung. Bisher konnte nur die erste Nachkommengeneration untersucht werden. Zur weiteren Klärung der aufgeworfenen Fragen sind sorgfältige Beobachtungen notwendig. Es wird der Vorschlag gemacht, einen Fragebogen einzuführen, auf dem genaue Angaben über die Familie und die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes vermerkt werden; das Material des ganzen Reiches ist an einer Zentralstelle zu sammeln, die Kinder sind in regelmäßigen Intervallen zu untersuchen. An Säugetieren müßten große Versuche vorgenommen werden. Schließlich sollten Erbforscher, Frauenärzte, Röntgenologen und Pädiater eng zusammen arbeiten und sich gegenseitig zu verstehen suchen. *Leopold.*

Loeffler, Lothar: Aus der Praxis eines Erbgesundheitsgerichts. Z. Morph. u. Anthropol. 34, 513—525 (1934).

Verf. teilt 55 Fälle mit, in denen das Erbgesundheitsgericht Kiel bis zum 27. III. 1934 die Unfruchtbarmachung beschlossen hat. Diese Fälle verteilen sich auf die einzelnen Krankheiten wie folgt: angeborener Schwachsinn 30 (21 w., 9 m.), Schizophrenie 11 (5 w., 6 m.), erbliche Fallsucht 10 (6 w., 4 m), schwerer Alkoholismus 4 (m.). Besonders begrüßt es Verf., daß die Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit einer Unterbringung des Unfruchtbarmachenden in einer geeigneten Krankenanstalt bis zur Dauer von 6 Wochen geben, und zwar weniger aus diagnostischen Gründen, als wegen der dadurch gegebenen Sicherung vor Geschlechtsverkehr und Schwangerung bis zur Erledigung des Verfahrens. *Meggendorfer* (Hamburg).

Vignes, H.: Les indications de la loi allemande de stérilisation eugénique. (Die Indikationen des deutschen Gesetzes über eugenische Sterilisation.) Presse méd. 1934 I, 971-973.

Der französische Autor, welcher in früheren Aufsätzen die Gründe und die Kritik des Gesetzes vom 14. Juli 1933 über die Unfruchtbarmachung behandelt hatte, be-

spricht nun die einzelnen im Gesetze angeführten pathologischen Zustände, welche die Sterilisation des betreffenden Individuums rechtfertigen sollen. Er führt eine Schätzung des „Temps“ vom 23. Dezember 1933 an, nach welcher die Zahl der zu sterilisierenden Erbkranken in Deutschland etwa 400000 Menschen betreffen würde, was gut mit der Schätzung des englischen Komitees auf 300000 Individuen für England übereinstimme.

Bezüglich des Schwachsinns verweist Vignes auf die bekannten Beispiele der Familien Kallikak und Jukes, aber auch auf die Ergebnisse der amerikanischen, Schweizer und deutschen Arbeiten (Dtsch. Gynäkologenkongreß 1933), welche die große Häufigkeit des Schwachsinns und seinen verschiedenen Graden dar tun. Die Schizophrenie zeige recessive Vererbung, Blutsverwandtschaft erhöhe die Disposition, nach Nissen (Nord. med. Tidskr. 1932, Nr 48) kämen Schizophrene selten zur Heirat, seien aber auch dann häufig kinderlos. Die Sterilisation sei daher ein unvollkommenes Mittel zur Ausrottung der Schizophrenie. — Bezüglich des manisch-depressiven Irreseins verweist V. auf die Widersprüche in den Anschauungen Kraepelins, Bovens, Hoffmanns, Rüdins, Lenz', befürwortet jedoch gerade hier die Sterilisation. Die Huntingtonsche Chorea vererbe sich dominant, zeige demnach 50% kranke Nachkommenschaft. Die Epilepsie sei schon seit langer Zeit ein Streitobjekt bezüglich ihrer Erblichkeit. Es werden die verschiedenen Meinungen zahlreicher Autoren aller Kulturländer angeführt, zum Schlusse auf die Meinung Bumkes hingewiesen, daß die Diagnose der Epilepsie noch nicht ipso facto die Sterilisation rechtfertigen könne, daß in jedem Falle die individuellen Umstände zu berücksichtigen seien. — Sehr ausführlich sind die Erörterungen über erbliche Blindheit und erbliche Taubheit, da sie auf die großen Schwierigkeiten der Beurteilung solcher Fälle hinweisen. Ihre Wiedergabe ist in einem kurzen Referat nicht möglich. Auch die Frage der Sterilisation chronischer Alkoholiker wird von V. mit entsprechender Vorsicht behandelt. Den Schluß bildet die Feststellung, daß das hohe Ideal der Rassenverbesserung ein sehr komplexes Problem sei, wobei auf eine neue Publikation H. Neuvelles verwiesen und eine weitere Mitteilung V.s in Aussicht gestellt wird. *Kalmus* (Prag).

Emge, Ludwig A.: Eugenie sterilization. A discussion of the legal aspects. (Eugenische Sterilisation, eine Untersuchung ihrer gesetzlichen Grundlage.) (*Stanford School of Med., San Francisco.*) Amer. J. Obstetr. 27, 922—925 (1934).

In den Vereinigten Staaten ist die eugenische Sterilisation von 25 Staaten eingeführt worden. Es haben sich Bedenken erhoben, ob die eugenische Sterilisation mit den Grundgesetzen des Staates, wie sie besonders im 8. und 14. Grundsatz der Verfassung verankert sind, in Übereinstimmung zu bringen ist. Verschiedentlich haben die höchsten Gerichtshöfe eine solche Übereinstimmung nicht anerkannt und den Staat zur Zurücknahme des Gesetzes gezwungen. Wichtig ist zunächst einmal, daß in diesen Gesetzen das Wort Entmannung (asexualization) durch Sterilisierung ersetzt wird, denn die Kastration aus eugenischen Gründen wird immer ungesetzlich bleiben. Wohl aber kann sie als Strafe bei Sexualverbrechern in Frage kommen. Weiter ist darauf zu achten, daß in dem eugenischen Sterilisierungsgesetz die Rechte der Untertanen, soweit sie im 14. Grundsatz verankert sind, beachtet werden, d. h. der zur Sterilisation verurteilte Bürger muß die Möglichkeit haben, in einem formalen Rechtsverfahren gegen diesen Beschuß Einspruch zu erheben und evtl. Berufung einzulegen. Der Staat Kalifornien hat bisher die meisten (8500) Sterilisierungen durchgeführt. Aber sein Sterilisierungsgesetz steht mit den angeführten Grundsätzen nicht völlig in Übereinstimmung und bedarf daher einer Revision. *Frommolt* (Halle a. d. S.).

Gentzen, Max: Sterilisierungsgesetz und Trinkerfürsorge. Z. Gesdh.verw. 5, 149 bis 151 (1934).

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses rückt die Aufgaben der Trinkerfürsorge in ein neues Licht. Das Nebeneinander der Organisationen der Trinkerfürsorge muß dadurch vermieden werden, daß eine Arbeitsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen beamteten Arzt die Trinkerberatungsstelle durchführt. Das neue Gesetz fördert die Arbeit der Trinkerfürsorge wesentlich. *Haag.*

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Carrié, E. F.: Zur Strafprozeßreform. Das neue französische Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit. Vom Standpunkt des Untersuchungsrichters aus betrachtet. Arch. Kriminol. 94, 242—246 (1934).

Stellungnahme eines Franzosen zur französischen Strafprozeßreform. Das Gesetz sieht